

Protokollerklärung des Landes Nordrhein-Westfalen

zu TOP 5 der 949. Sitzung des Bundesrates am 14.10.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Die Neuregelungen der Erbschaftsteuer zur Verschonung von Unternehmensvermögen müssen gewährleisten, dass Unternehmen bei einem Generationenwechsel in ihrem Bestand und ihrer Entwicklung nicht gefährdet werden und die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Das ist der gemeinsame Wille aller im Bundesrat vertretenen Landesregierungen. Daneben geht es aber ebenso um die angemessene Beteiligung auch von Unternehmenserben an der Finanzierung unseres Gemeinwesens. Deshalb erfordern die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die bis dato bestehende Überprivilegierung von Erwerben größerer Unternehmen abzuschaffen, soweit beim Erwerber ein Bedürfnis für eine steuerliche Verschonung nicht gegeben ist.

Der heute zur Abstimmung gestellte Gesetzesbeschluss ist das Ergebnis eines im Vermittlungsausschuss gefundenen Kompromisses zwischen weit auseinander liegenden politischen Positionen. Bei den Beratungen konnte es deshalb nicht um die Durchsetzung von Maximalforderungen gehen, sondern maßgeblich um die Erarbeitung eines Regelungswerks, das den Unternehmen Rechtssicherheit verschafft und die Erbschaftsteuer als wichtige Einnahmequelle der Länder erhält.

Der aktuelle Entwurf zur Erbschaftsteuerreform ist bei weitem keine Ideallösung. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts war ein Auftrag an Bundestag und Bundesrat, über die politischen Lager hinweg eine Einigung zu finden. Eine aus unserer Sicht gerechtere Ausgestaltung war nicht mehrheitsfähig.

Zur erreichten Einigung im Vermittlungsausschuss stellen wir fest: Das Übermaß an Verschonung insbesondere für Erben großer unternehmerischer Vermögen konnte auf ein verfassungskonformes Niveau zurückgeführt werden. Es ist zudem gelungen die Vollverschonung deutlich zu erschweren und die Sockelverschonung aus dem Gesetz zu streichen. Darüber hinaus werden nicht-produktive Unternehmen, wie etwa Cash GmbHs und versteckte Luxusgüter nun von der Verschonung ausgenommen. Die Gestaltungsmöglichkeiten wurden hierdurch reduziert.

Zudem wurde der zins- und grundlosen Stundung der Erbschaftsteuer trotz Leistungsfähigkeit des Erben eine Absage erteilt. Sie hatte die Möglichkeit einer voraussetzungslosen zinslosen Stundung der Steuerschuld ohne Ratenzahlungsverpflichtung für bis zu zehn Jahren vorgesehen. Das wäre einer vollständigen Aussetzung der Erbschaftsteuer bis zu zehn Jahren gleich gekommen. Ein weiterer Teilerfolg ist die Verschärfung des Ausschüttungsverbots. Künftig müssen 62,5 Prozent des Ertrags nach Steuern im Unternehmen verbleiben. Hier hatte der Bundestagsbeschluss Verschonungen vorgesehen, sobald nicht der gesamte Gewinn ausgeschüttet würde.

Die gefundene Regelung stellt jedoch einen Minimalkonsens zwischen A- und B-Ländern dar, der hinter den Anforderungen an eine gerechte Ausgestaltung der Erbschaftsteuer zurückbleibt. Nach

wie vor bestehen weitgehende Begünstigungen für die Erben von Betriebsvermögen. So sollen mit dem Abschmelzmodell Vermögen von bis zu 90 Millionen Euro immer noch teilweise von der Erbschaftsteuer befreit werden. Zusätzlich wird noch ein pauschaler Wertabschlag von bis zu 30 Prozent für Familienunternehmen gewährt.

Mit Blick auf die Gerechtigkeitsfunktion der Erbschaftsteuer stellt Nordrhein-Westfalen fest, dass der Gesetzentwurf die angemessene Beteiligung sehr großer Vermögen an der Finanzierung unseres Gemeinwesens und die Sicherung der Chancengleichheit noch nicht ausreichend gewährleistet.

Nach jüngsten Zahlen der OECD besitzt das reichste Prozent der Deutschen ein Viertel des gesamten Vermögens. Das ist mehr als in jedem anderen europäischen Land.

Das Land Nordrhein-Westfalen betrachtet die Erbschaftsteuer deshalb auch als ein Instrument, um ein weiteres Auseinanderklaffen der Schere zwischen Arm und Reich zu verhindern. Es gilt daher auch zukünftig den Beitrag großer Vermögen am Steueraufkommen zu erhöhen. Erben oder Beschenkte von Betriebsvermögen in Zigmillionenhöhe sollten deshalb einen angemessenen Beitrag für das Gemeinwesen leisten. Auch auf diese Weise wird der Staat in die Lage versetzt, die öffentliche Daseinsvorsorge ohne Verschiebung von Lasten in die Zukunft zu gewährleisten und durch Investitionen in die Bildungsinfrastruktur für mehr Chancengleichheit zu sorgen.